Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 2409.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Dezember 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von der unterm 21. August 1837. bestätigten Rhein-Weser-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft das von ihr eingeleitete Unternehmen einer Eisenbahn zur Verbindung des Rheines mit der Weser aufgegeben, und nunmehr anderweitig nach Inhalt des anliegenden Notarial-Aktes vom 9. Oktober d. J. zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Köln nach der Landesgränze bei Minden eine anonyme Gesellschaft mit einem Grundkapitale von Dreizehn Millionen Thalern gebildet worden ist, wollen Wir hierdurch zur Ausführung dieser Eisenbahn, welche von Deutz ausgehen, bei Duisburg die Ruhr überschreiten und nach der Landesgränze bei Minden zum Anschlusse an die von Hannover dorthin zu bauende Eisenbahn geführt werden soll, Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilen, zugleich auch hiermit, nach der Bestimmung des Art. 37. des Handelsgesetzbuches Unserer Rheinprovinz, die ebengedachte Gesellschaft mit der Benennung: „Cöln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft" als eine anonyme Gesellschaft bestätigen, und deren Statuten, wie solche auf Grund der Seitens Unseres Finanzministers gepflogenen Verhandlungen in dem vorerwähnten Notarial-Akte vom 9. Oktober d. J. festgestellt worden sind, mit der Maaßgabe:

zu §. 20., daß die Amortisation der hierin gedachten Dokumente nicht von der Direktion selbst, sondern, auf Grund des von ihr nach §§. 20. und 30. veranlaßten Aufgebotes, von Unserem Landgerichte in Köln auszusprechen ist;

zu §. 30., daß im Falle des Eingehens der Allgemeinen Preußischen Zeitung statt ihrer eine andere in Berlin erscheinende Zeitung gewählt werden muß;

zu §§. 49. und 60., daß die darin erwähnten, von der Direktion außer Kurs gesetzten Aktien auch von der Direktion selbst durch einen nach §. 72. zu unterzeichnenden Vermerk wieder in Kurs gesetzt werden dürfen, in

(Ausgegeben zu Berlin den 13. Januar 1844.)

in allen Punkten genehmigen, indem Wir insbesondere, im Anerkenntnisse der Wichtigkeit der obenbezeichneten Eisenbahnverbindung für die allgemeinen Landes-Interessen, für die Zinsen des Aktien-Kapitales, wie dasselbe im §. 9. der Statuten vorläufig angenommen worden und demnächst in Gemäßheit des §. 15. definitiv festgestellt werden wird, und zwar zum Satze von Drei und Ein Halb Prozent, unter den in den Statuten enthaltenen näheren Bestimmungen und Bedingungen die Garantie des Staates hierdurch bewilligen.

Zugleich bestimmen Wir, daß, so weit nicht in den ebenerwähnten Statuten besondere Festsetzungen getroffen worden, die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, nebst den besonderen Bestimmungen und Maaßgaben, welche in dem am 10. April 1841. mit der Königlich Hannoverischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Braunschweig und Hannover nach Minden abgeschlossenen Staatsvertrage (Gesetz-Sammlung für 1842. Seite 46. ff.) hinsichtlich der Strecke von Minden bis zur Landesgrenze enthalten sind, auf die vorgedachte Eisenbahn-Unternehmung Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungsurkunde soll nebst den in dem mehrerwähnten Notarial-Akte vom 9. Oktober d. J. enthaltenen Statuten durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Charlottenburg, den 18. Dezember 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. v. Bodelschwingh.

Statuten
für die
Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Titel I.
Zweck und Befugnisse der Gesellschaft.

§. 1. Zum Zweck der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Köln bis zur Landesgränze bei Minden wird eine anonyme Gesellschaft nach den Bestimmungen des Preußisch-Rheinischen Handelsgesetzbuches, und zwar nach den Artikeln 29—37. desselben, gebildet, welche den Namen

Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft

annimmt und ihren Sitz in der Stadt Köln hat.

§. 2.

§. 2. Die Gesellschaft wird dem Staate und dem Publikum gegenüber durch die Direktion, respektive den Administrationsrath, nach Maaßgabe der später folgenden Bestimmungen, vertreten.

§. 3. Die Bahn wird von Deutz ausgehen, bei Duisburg die Ruhr überschreiten und nach der Landesgränze bei Minden zum Anschlusse an die von Hannover dorthin zu bauende Bahn geführt werden; die Strecke von Minden bis zur Landesgränze wird jedoch nicht eher in Bau genommen, als bis der Staat nach Maaßgabe der noch mit der Königlich Hannoverischen Regierung zu führenden Verhandlungen die Zustimmung dazu ertheilt.

Die Bestimmung der Bahnlinie und die Festsetzung des Bauprojektes bleibt dem Königlichen Finanzministerium vorbehalten.

§. 4. Die Gesellschaft kann den Güter- und Personentransport auf der Bahn für eigene Rechnung betreiben. Sie wird, wenn auch andere Unternehmer diese Transporte besorgen möchten, davon ein Bahngeld erheben. Der Tarif sowohl für die Güter- als auch für die Personenbeförderung, so wie der Tarif für das Bahngeld, imgleichen jede Aenderung dieser Tarife, bedarf der Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums. — Auch bleibt demselben nicht nur die Genehmigung, sondern, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu sichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

§. 5. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Gesellschaft auch Zweigbahnen von den nicht von der Hauptbahn berührten Orten zur Hauptbahn bauen und benutzen. Ueber die Anlage solcher Zweigbahnen beschließt die General-Versammlung; jedoch wird hinsichtlich der projektirten Zweigbahnen nach Mülheim a. d. Ruhr, nach Ruhrort und nach dem Hafen bei Duisburg die Beschlußnahme dem Administrationsrathe übertragen.

§. 6. Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen, möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Förderungsmittel herstellen und die Bahn, demselben angemessen, nach Anleitung des §. 4. benutzen.

§. 7. Die Gesellschaft kann, unter Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums, mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die in direkter Verbindung mit ihrer (der Gesellschaft) Bahn stehen oder errichtet werden, Verträge wegen der gegenseitigen Benutzung schließen, oder auch in solchen Eisenbahnen sich betheiligen.

§. 8. Die Gesellschaft kann, ebenfalls unter Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums, für ihre Rechnung, jedoch nicht mit ausschließlichem Privilegium, die erforderlichen Einrichtungen zur Besorgung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen; dies bezieht sich nur auf die diesen Plätzen nahe gelegenen Orte.

Titel II.

Aktien-Kapital und Anleihen.

§. 9. Das Aktien-Kapital wird vorläufig auf dreizehn Millionen Thaler festgesetzt, und zerfällt in 65,000 auf den Inhaber lautende Aktien, jede im Betrage von 200 Thalern.

a) Von diesem Aktien-Kapital übernimmt der Staat den siebenten Theil, in runder Summe von 1,860,000 Thalern, oder 9300 Stück Aktien.

b) Die übrigen sechs Siebentel, in runder Summe von 11,140,000 Thalern, werden durch 55,700 Stück Aktien, welche im Wege der Aktienzeichnung untergebracht werden, beschafft.

§. 10. Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen, nach der Wahl der Aktionäre, in Köln, Düsseldorf und Berlin, so wie in den Städten, welche sonst zu diesem Zweck etwa designirt werden. Die Direktion hat deshalb die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Die gedachten Einzahlungen sind in Raten bis zu 20 Prozent sukzessive nach den näheren Bestimmungen der Direktion zu leisten, und zwar innerhalb zweier Monate nach einer von der letzteren erlassenen öffentlichen Aufforderung.

§. 11. Wer auf die im §. 9. b. gedachten Aktien nicht innerhalb der im §. 10. bezeichneten Frist die Einzahlungen leistet, hat eine Konventionalstrafe von 10 Prozent der in Rückstand gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Wenn innerhalb zweier ferneren Monate, nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung, die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, so wie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionär gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionäre können von der Direktion neue Aktienzeichner zugelassen werden. Dieselbe ist aber auch berechtigt, so lange die ersten Aktienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen.

§. 12. Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionär, unter welcher Benennung es auch sey, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 11. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 13. Die Aktien-Dokumente werden nach einem dem Königlichen Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegenden Formulare ausgefertigt und von wenigstens zwei Direktoren, so wie von dem Spezial-Direktor oder einem ihn vertretenden Beamten unterzeichnet.

§. 14. Sämmtliche auf die zu emittirenden 65,000 Stück Aktien geleistete Einzahlungen werden während der Bauzeit bis zum Schlusse des Jahres,

res, in welchem die ganze Bahn von Köln nach Minden in Betrieb gesetzt wird, mit vier Prozent jährlich verzinset; diese Zinsen werden aus dem Kapitale (§. 9.) entnommen, so weit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden.

§. 15. Bei Ablauf des eben (§. 14.) gedachten Jahres wird das Kapital, welches sich

a) für den Bau der Bahn von Köln nach der Landesgränze bei Minden sammt allem Zubehör,
b) für das Betriebsmaterial,
c) für die Bestreitung der Generalkosten,
d) für die Zinsen der geleisteten Einzahlungen (§. 14.)

als nothwendig ergiebt, mit Zuziehung des Königlichen Finanzministeriums definitiv berechnet und festgestellt. — Sofern sich ein Mehrbedarf über den angenommenen Betrag von 13,000,000 Thalern herausstellen sollte, wird dieser Mehrbedarf entweder durch Erhöhung des Aktien-Kapitals in der Art, daß von den anderweit zu emittirenden Aktien ein Siebentel vom Staat übernommen, der Ueberrest im Wege der Aktienzeichnung untergebracht wird, oder durch Aufnahme einer Anleihe mittelst Emission auf den Inhaber lautender Obligationen beschafft. Die Beschlußnahme über die Wahl des einen oder des anderen Weges erfolgt auf den Vorschlag der Direktion durch den Administrationsrath unter Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums.

§. 16. Vom 1. Januar des auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Köln nach Minden folgenden Jahres an wird der aufkommende Ertrag dieser Bahn, sowie eventuell der weiteren Strecke bis zur Landesgränze (§. 3.) nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen auf das im §. 9. angenommene, resp. das nach §. 15. erhöhete Aktien-Kapital als Zinsen und Dividenden vertheilt:

I. Aus dem aufkommenden Ertrage werden zunächst
a) die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten, mit Einschluß der für die Erneuerung des Ober-Baues und des Betriebs-Materials erforderlichen Beträge,
b) die Zinsen für die etwa zu emittirenden Obligationen, einschließlich des für deren Amortisation auszusetzenden Fonds,

entnommen.

II. Von dem hiernächst verbleibenden Ertrage wird jährlich eine mit Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums auf den Antrag der Direktion vom Administrationsrathe festzusetzende Quote zur Bildung eines Reservefonds für außerordentliche und nicht vorherzusehende Fälle vorweg entnommen.

Der Bestand desselben darf nur in Folge eines der Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums unterliegenden Beschlusses des Administrationsrathes über 3 Prozent des Aktien-Kapitals erhöht werden.

III. Der nach Abzug der Beträge sub. I. und II. sich ergebende Rest bildet den Reinertrag. Aus demselben werden zunächst auf sämmtliche Aktien $3\frac{1}{2}$ Prozent jährliche Zinsen in halbjährlichen Terminen gezahlt.

Der

Der Ueberschuß wird nach Abzug der den Mitgliedern des Administrationsrathes und der Direktion, sowie den Beamten statutengemäß oder kontraktlich zu gewährenden Tantièmen, vorbehaltlich des nach Nr. IV. dem Staate zufallenden Antheils, auf sämmtliche Aktien als Dividende vertheilt.

IV. Wenn der Reinertrag (Nr. III.) sich auf mehr als 5 Prozent des Aktien-Kapitals (§. 9. resp. 15.) beläuft, so fällt von diesem Ueberschusse über 5 Prozent der dritte Theil dem Staate zu, um nach seinem Ermessen zur Ausgleichung etwa geleisteter oder künftig zu gewährender Zinszuschüsse (§. 17.) oder zum Ankaufe von Aktien nach dem Tageskurse verwendet zu werden.

§. 17. Für den Fall, daß der Reinertrag (§. 16. III.) nicht dazu hinreichen sollte, um für die sämmtlichen Aktien einen jährlichen Zinsgenuß von 3½ Prozent zu gewähren, wird vom Staate der hierzu nöthige Zuschuß geleistet, und dieser Zinsgenuß unbedingt garantirt, so lange nicht die Amortisation der Aktien vollständig beendigt ist.

§. 18. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Zinskupons ausgereicht, welche mit einem Kontrollzeichen des Königlichen Finanzministeriums versehen und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Die Einlösung der Zinskupons und die Zahlung der Dividenden erfolgt in Köln, Düsseldorf und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion mit Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums hierzu bestimmt werden.

§. 19. Die Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahre, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre wiederholt erlassenen desfallsigen öffentlichen Aufforderungen, in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 20. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien, Zinskupons oder Dividendenscheine mortifizirt werden, so erläßt die Direktion dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig oder verschollen, und fertigt an deren Stelle andere aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 21. Die emittirten Aktien mit Ausschluß des vom Staate selbst nach §. 9. a., resp. §. 15. übernommenen Siebentels werden durch allmälige Einlösung nach dem Nennwerth vom Staate erworben und amortisirt. Von den amortisirten Aktien bezieht der Staat die Zinsen und Dividenden.

Zur

Zur Amortisation werden vom Staate, und zwar von dem auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Köln nach Minden folgenden Jahre ab, jährlich verwendet:

1) Die Zinsen und Dividenden, welche auf das vom Staate übernommene Siebentel der Aktien fallen, mindestens also ein halbes Prozent des gesammten Aktien-Kapitals;
2) die Zinsen und Dividenden der amortisirten Aktien.

Zu dieser Amortisation ist der Staat selbst dann verpflichtet, wenn der Reinertrag (§. 16. III.) nicht einen Zinsgenuß von 3½ Prozent gewähren sollte, mithin von ihm, nach der Bestimmung des §. 17., zur Gewährung desselben Zuschuß geleistet werden muß. Andererseits steht demselben die Befugniß zu, den oben unter Nr. 1. gedachten Betrag aus seinen Mitteln jährlich auf 1 Prozent des gesammten Aktien-Kapitals zu erhöhen, wenn auch die Zinsen und Dividenden des von ihm übernommenen Siebentels sich nicht so hoch belaufen sollten.

§. 22. Die auf vorgedachte Weise nach dem Nennwerthe jährlich einzulösenden Aktien werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung findet am 1. Juli jedes Jahres Statt, und zwar zunächst am 1. Juli desjenigen Jahres, welches auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Köln nach Minden folgt.

Sie geschieht in Gegenwart eines Königlichen Kommissarius, zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars.

§. 23. Die Nummern der ausgelooseten Aktien werden dreimal öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Dezembers desselben Jahres die Kapitalbeträge gegen Ablieferung der Aktien und der nach dem 2. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Kupons (§. 18.) erhoben werden können.

§. 24. Der Inhaber einer ausgelooseten Aktie scheidet mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung stattgefunden hat, aus der Gesellschaft aus, und es gehen von diesem Zeitpunkte ab seine Rechte durch die Ausloosung auf den Staat über.

§. 25. Die Nummern der ausgelooseten Aktien, welche in Folge der Bekanntmachung (§. 23.) nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden jährlich während zehn Jahre von der Direktion Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. — Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann von der Direktion, unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien, öffentlich zu erklären ist. — Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Kapitalbetrage für diese Aktien entnommen, und der Ueberschuß wird zu Unterstützungen für das bei der Bahn angestellte Personal verwendet.

§. 26. Sobald sämmtliche nach §. 9., resp. 15. emittirte Aktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn von Köln nach der Landesgränze bei Minden und das Betriebsmaterial, nebst dem gesammten Zubehör, dem Reserve-Fonds und sämmtlichen Aktivis und Passivis, Eigenthum des Staates.

 §. 27.

§. 27. Das nach §. 15. festgestellte Aktien-Kapital kann nur mit landesherrlicher Genehmigung in Folge des Beschlusses einer General-Versammlung erhöht werden.

§. 28. Außer dem im §. 15. gedachten Falle dürfen Anleihen nur in Folge eines der Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums unterworfenen Beschlusses der Generalversammlung kontrahirt werden.

Vorübergehende Benutzung von Kredit bei Banquiers gehört nicht unter den Begriff der vorgedachten Anleihen.

Titel III.

Bestimmungen über öffentliche Bekanntmachungen, Abänderungen der Statuten und über Auflösung der Gesellschaft.

§. 29. Jährlich sollen in der General-Versammlung die Resultate der Rechnungsablage und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgetheilt werden. Diese Resultate und der Bericht werden veröffentlicht.

§. 30. Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vorgesehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie in der Allgemeinen Preußischen Zeitung, in einer Kölnischen, einer Aachener und einer Düsseldorfer Zeitung erschienen sind.

§. 31. Beschlüsse, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die General-Versammlung mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre gefaßt werden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Bestätigung.

Außerdem muß in den Einberufungsschreiben zu solchen General-Versammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden.

§. 32. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders angekündigten General-Versammlung, in welcher alle Aktionäre das Stimmrecht auszuüben befugt sind, durch eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden.

Bei dieser General-Versammlung hat jede Aktie Eine Stimme. Der für die Auflösung sprechende Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung und wird, wenn diese erfolgt, durch die §. 30. erwähnten Zeitungen bekannt gemacht. Die Auflösung kann erst drei Monate nachher erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Die innern Verwaltungs- und Geschäfts-Einrichtnngen.

Titel IV.

Die General-Versammlung.

§. 33. Vorbehaltlich der in dem §. 32. enthaltenen Bestimmungen, nehmen nur die Besitzer der Aktien, welche den Besitz derselben in den Büchern der

der Gesellschaft haben eintragen lassen, Theil an der General-Versammlung. Auch ist zu dem Ende erforderlich, daß die Einschreibung vor dem Datum der öffentlichen Einberufung der General-Versammlung Statt gefunden habe.

Die vorbezeichnete Einschreibung erfolgt auf schriftliche Anmeldung bei der Direktion, entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines der Direktion als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben.

Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt die Direktion auf Verlangen eine Bescheinigung.

§. 34. Wenigstens Einen Tag vor der General-Versammlung müssen die Besitzer der Aktien oder deren Bevollmächtigte sich legitimiren, daß der Besitz noch immer so besteht, wie es in den Büchern der Gesellschaft eingeschrieben ist. Diese Legitimation geschieht bei der Direktion, oder bei den dazu delegirten Direktions-Mitgliedern, oder auch verantwortlichen Beamten, entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch eine genügende Bescheinigung, im Falle der Bevollmächtigung außerdem durch Einreichung oder Vorzeigung der Vollmacht.

§. 35. Die §§. 33., 34., 39. und 40. sind nicht auf diejenigen Aktien anwendbar, welche der Staat nach §. 9. a., resp. §. 15. übernimmt; es wird in dieser Hinsicht Nachfolgendes festgesetzt: Der Staat wird in der General-Versammlung durch einen von ihm zu bestellenden Kommissarius vertreten, welcher nicht Aktionär zu seyn braucht, und übt durch diesen sein Stimmrecht aus.

Die Zahl der Stimmen, auf welche sich dasselbe erstreckt, ist bei jeder General-Versammlung dem sechsten Theil der durch die sämmtlichen übrigen anwesenden Aktionäre vertretenen Stimmen gleich, so daß der Kommissarius des Staates jedesmal ein Siebentel der gesammten Stimmen führt.

Das Stimmrecht erhöht sich jedoch mit Rücksicht auf die nach §. 21. eintretende sukzessive Einlösung der Aktien in dem Maaße, daß dem Staate nach Ablauf von

15 Jahren ein Sechstel,
25 = = Fünftel,
35 = = Viertel,
und demnächst nach 40 = = Drittel der sämmtlichen, in jeder General-Versammlung vertretenen Stimmen zukommt.

§. 36. Die General-Versammlung wird jährlich Einmal regelmäßig im zweiten Jahresquartale oder früher, sonst nur außergewöhnlich berufen, regelmäßig durch die Direktion, außergewöhnlich durch diese oder in dem durch §. 58. sub 4. vorgesehenen Falle durch den Administrationsrath.

Die Berufung der General-Versammlung erfolgt durch öffentliche Aufforderung, wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritt.

§. 37. Die General-Versammlungen finden in Köln Statt und können mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums auch in andern Städten gehalten werden.

§. 38. Wer von den Aktionären bei der General-Versammlung nicht erscheint oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessen ungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

§. 39. Nur die Besitzer von fünf und mehr Aktien sind in der General-Versammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a) für fünf bis fünfzig Aktien auf jede fünf Aktien Eine Stimme;

b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünfzig hinaus besitzt, bis zu fünfhundert Aktien auf jede zehn Aktien Eine Stimme, und soll für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünfhundert hinaus besitzt, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Hiernach kommen dem Besitzer von fünfhundert und mehr Aktien fünfundfünfzig Stimmen zu.

§. 40. Die Aktionäre können sich in Verhinderungsfällen durch andere stimmberechtigte Aktionäre vertreten lassen, antheilberechtigte Handlungshäuser aber durch ihre Prokuraträger, Gemeinden und öffentliche Institute durch ihre Repräsentanten, Minderjährige durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionäre sind. Mehr als fünfundfünfzig Stimmen kann ein Einzelner in der Eigenschaft als Bevollmächtigter bei der General-Versammlung in keinem Falle abgeben.

§. 41. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident, resp. der Vice-Präsident des Administrationsrathes.

§. 42. Der Vorsitzende der General-Versammlung designirt deren Protokollführer, wenn sie nicht vorzieht, ihn zu erwählen.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, den gegenwärtigen Mitgliedern der Direktion und von denjenigen Aktionären unterschrieben, welche dies in der Versammlung verlangen.

Die Versammlung kann aus ihrer Mitte auch drei bis sechs Aktionäre zur Mitvollziehung des Protokolls ernennen.

§. 43. Alle Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlung finden, vorbehaltlich der in den §§. 31. und 32. enthaltenen Bestimmungen, nach absoluter Stimmenmehrheit Statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Die Wahl der Direktion und des Administrationsrathes erfolgt durch geheime Stimmenabgabe, und zwar die Wahl der Direktion zuerst.

§. 44. Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von denjenigen Aktionären, welche in Dienstverhältnissen zur Direktion oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Die Direktoren können bei der Wahl des Administrationsrathes das Stimmrecht nicht ausüben; sie können jedoch für den Wahlakt die Vollmachten, welche sie etwa von Andern besitzen, einfach übertragen. Sofern dem vom Staate ernannten Mitgliede der Direktion die Ausübung des Stimmrechtes des Staates (§. 35.) mit übertragen worden, findet jedoch die obige Beschränkung auf dasselbe nicht Anwendung.

§. 45. Die Direktion ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen, welche nicht von ihr

oder nicht vom Administrationsrathe ausgehen und der Direktion nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärung der Direktion zu hören und desfalls Beschluß zu fassen.

Die General-Versammlung kann das Verfahren bei ihren Verhandlungen und Beschlußnahmen innerhalb der Vorschriften dieser Statuten durch ein Reglement festsetzen, welches der Bestätigung des Königlichen Finanzministeriums unterworfen ist.

Titel V.

Der Administrations-Rath.

§. 46. Der Admininistrationsrath besteht aus achtzehn Mitgliedern.

§. 47. Hinsichtlich des Wohnorts der Mitglieder des Administrations-Rathes gilt keine weitere Beschränkung, als daß derselbe nicht über zehn Meilen von der Bahn entfernt seyn darf.

§. 48. Der dritte Theil der Mitglieder tritt jährlich aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt. Bis die Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 49. Die Mitglieder des Administrationsrathes müssen fünf Aktien besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer bei der Direktion deponirt und außer Kurs gesetzt werden.

§. 50. Die Wahl der Mitglieder des Administrationsrathes erfolgt durch die General-Versammlung.

Wenn in irgend einer Weise die Stelle eines Mitgliedes des Administrationsrathes vor den regelmäßigen Ablauf der Amtsdauer vakant wird, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen.

§. 51. Das Königliche Finanzministerium ernennt jährlich aus den Mitgliedern des Administrationsrathes einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

§. 52. Insofern der Administrationsrath sich nicht, nach der im §. 58. sub 5. enthaltenen Befugniß, in Abtheilungen versammelt, sind seine Versammlungen Plenarsitzungen. Diese finden in Köln Statt, es sey denn, daß der Präsident des Administrationsrathes mit der Direktion darüber einig wäre, die Sitzung in einer andern Stadt halten zu lassen.

Wenigstens Einmal jährlich findet eine Plenarsitzung Statt.

§. 53. Das Plenum des Administrationsrathes wird berufen durch den Präsidenten oder in dessen Abwesenheit durch den Vice-Präsidenten, entweder wenn einer von beiden die Berufung für nothwendig erachtet, oder wenn dieselbe von wenigstens sechs Mitgliedern schriftlich verlangt wird, oder endlich wenn die Direktion darauf anträgt.

Die Berufung erfolgt mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Zusammentritt. In dem Berufungsschreiben sollen die Gegenstände der Berathung im Allgemeinen angegeben werden.

§. 54. Für die Abtheilungen des Administrationsrathes kommen die im §. 58. sub 5. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 55. Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Plenums müssen, vorbehaltlich der in dem §. 58. enthaltenen Bestimmungen, wenigstens neun Mitglieder versammelt seyn.

Die Beschlüsse werden, unter dem vorstehend bemerkten Vorbehalte, nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Ist nicht diese, sondern nur Stimmengleichheit erreichbar, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 56. Ueber die Verhandlungen des Administrationsrathes wird Protokoll geführt, welches, wie die gefaßten Beschlüsse, von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§. 57. Der Administrationsrath ist verpflichtet:

1) die von den besoldeten Beamten oder Angestellten der Gesellschaft zu leistenden Kautionen auf den Antrag der Direktion oder nach eigenem Ermessen festzustellen;
2) die von der Direktion (jährlich) vorzulegenden Etats zu prüfen und die Genehmigung zu geben oder zu verweigern;
3) über alle Anträge der Direktion Beschluß zu fassen;
4) über die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge zu ertheilen.

   Zur Prüfung dies-r Rechnung und der dazu gehörigen Beläge wird jährlich aus der Mitte des Administrationsrathes ein Rechnungs-Revisor von dem Königlichen Finanzministerium ernannt. So lange der Bau der Bahn nicht beendet ist, können auf gleiche Weise mehre Rechnungsrevisoren ernannt werden.

§. 58. Der Administrationsrath nimmt nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche die Direktion allein bestellt und verantwortlich bleibt, ist aber zu Folgendem befugt:

1) Er kann, unter Zuziehung des Spezial-Direktors oder eines Direktors, außergewöhnliche Kassenrevisionen bei den Kassirern oder Empfängern der Gesellschaft durch eines oder mehre seiner Mitglieder halten lassen, wozu der Präsident und Vice-Präsident von Amtswegen ohne weitern Beschluß befugt seyn sollen.
2) Der Präsident sowie auch der Vice-Präsident kann in den Büreaus der Direktion von deren Protokollen, Beschlüssen, Büchern und Dokumenten, sowie von ihrer Rechnungsführung und technischen Administration Kenntniß nehmen; auch kann der Administrationsrath mit einer Majorität von wenigstens zwölf Stimmen noch einem sonstigen Mitgliede die Befugniß zu einer solchen Kenntnißnahme beilegen, jedoch nicht für eine längere Zeit als Ein Jahr.

3) Der Administrationsrath kann mit einer Majorität von wenigstens zwölf Mitgliedern einen gewählten Direktor vom Dienste suspendiren, ist alsdann aber verpflichtet, bei der nächsten General-Versammlung auf die Entlassung dieses Direktors anzutragen. Wenn diese Versammlung den Antrag verwirft, so ist dadurch die vom Administrations-Rathe ausgesprochene Suspension vom Dienste von selbst aufgehoben.

4) Bei sich ergebender Veranlassung kann der Administrationsrath mit einer Majorität von wenigstens zwölf Stimmen die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung einleiten.

5) Der Administrationsrath kann, wenn wenigstens zwölf seiner Mitglieder versammelt sind, auf den Antrag der Direktion Abtheilungen aus seiner Mitte ernennen und denselben die Funktionen, die er im Ganzen ausübt, theilweise übertragen. Hierbei gelten folgende Regeln:

   a) eine Abtheilung muß wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen;

   b) der Präsident, resp. Vice-Präsident ist Vorsitzender der Abtheilung, zu welcher er designirt ist. Für die Abtheilungen, zu welchen der Präsident oder Vice-Präsident nicht gehört, wird der Vorsitzende aus den designirten Mitgliedern vom Präsidenten ernannt. Wenn in einer Abtheilung der Vorsitzende nicht gegenwärtig ist, so wird der Vorsitz von dem ältesten Abtheilungsmitgliede geführt;

   c) die Abtheilung versammelt sich auf Berufung der Direktion, oder eines von ihr kommitirten Direktors oder höhern Beamten;

   d) von den Funktionen des Administrationsrathes können den Abtheilungen nicht solche übertragen werden, zu deren Ausübung wenigstens zwölf Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig seyn müssen. Auch können den Abtheilungen die im §. 61. und §. 70. unter a., f., g. und h. dem Administrationsrathe vorbehaltenen Funktionen nicht übertragen werden;

   e) die Direktion kann, wenn sie den Beschluß einer Abtheilung dem Interesse der Gesellschaft zuwider laufend erachtet, auf die Entscheidung des Plenums rekurriren.

§. 59. Die Rechnungsrevisoren erhalten für ihre Mühwaltung eine Vergütung, deren Betrag von dem Administrationsrathe festgestellt wird und in der Regel vierhundert Thaler nicht übersteigen soll. Im Uebrigen werden die Mitglieder des Administrationsrathes nicht besoldet, erhalten aber Ersatz der durch ihre Funktionen herbeigeführten Auslagen. Außerdem kann die General-Versammlung beschließen, daß Beträge bis zu Einem Prozent des Ueberschusses, welchen der Reinertrag nach Abzug von 3½ Prozent Zinsen vom Aktienkapital ergiebt, unter die Mitglieder des Administrationsrathes, nach dem Maaßstabe ihrer häufigern oder seltenern Gegenwart bei den Versammlungen, vertheilt werden. Der Präsident und der Vice-Präsident sollen dabei, nach eben diesem Maßstabe, jeder im dreifachen Verhältniß gegen die übrigen Mitglieder, betheiligt werden.

Titel VI.

Die Direktion.

§. 60. Die Direktion, welche in Köln ihren Sitz hat, besteht aus sieben Mitgliedern. Sechs derselben werden von der General-Versammlung gewählt, und zwar vier aus der Zahl der in Köln und zwei aus der Zahl der in Düsseldorf wohnhaften Aktionäre. — Ein Mitglied, welches nicht Aktionär zu seyn braucht, wird vom Staate ernannt; auch bleibt dem letztern vorbehalten, für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter für dasselbe zu bestellen.

Die gewählten Mitglieder müssen zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer von der Direktion außer Kurs gesetzt und deponirt werden.

Alle zwei Jahre, in der ersten auf die ordentliche General-Versammlung folgenden Sitzung der Direktion, treten drei von den gewählten Mitgliedern, und zwar zwei von den in Köln und eins von den in Düsseldorf wohnhaften, aus, und an deren Stelle drei neue Mitglieder ein, welche von der vorgedachten General-Versammlung zu wählen sind. — Der Austritt erfolgt das erste Mal nach dem Loose; demnächst scheiden diejenigen aus, welche in Folge der vorletzten Wahl eingetreten sind. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 61. Wenn auf irgend eine Weise die Stelle eines gewählten Direktors vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen. Bis dahin wird dieselbe vom Administrationsrath in seiner nächsten Versammlung, unter Berücksichtigung der im §. 60. hinsichtlich des Wohnortes enthaltenen Bestimmungen, vorläufig besetzt.

§. 62. Die Direktion erwählt jährlich aus ihrer Mitte einen Präsidenten, welcher in Verhinderungsfällen seinen Stellvertreter aus der Zahl der übrigen Mitglieder bezeichnet.

§. 63. Die Direktion versammelt sich regelmäßig in periodischen, im Voraus von ihr festzusetzenden Sitzungen, zu welchen es besonderer Einladungen nicht bedarf, und außerordentlich auf Einberufung des Präsidenten, resp. seines Stellvertreters.

§. 64. In den Einladungen zu den außerordentlichen Versammlungen der Direktion sollen die Gegenstände ihrer Berathung summarisch angegeben werden. Sollen Gegenstände zur Berathung kommen, die nicht auf diese Weise vorgängig bezeichnet sind, so muß die Beschlußnahme darüber, wenn auch nur Ein Mitglied es verlangt, bis zur nächsten Versammlung vertagt werden.

§. 65. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens vier Mitglieder der Direktion gegenwärtig seyn. Sollten sich zu einer Sitzung nicht vier Mitglieder eingefunden haben, so ist die Beschlußfassung in einer anderweitigen Sitzung durch drei Mitglieder, unter denen sich das vom Staate ernannte Mit-

Mitglied, resp. dessen Stellvertreter befinden muß, gültig, sofern eine Einladung zu dieser Sitzung unter Bezeichnung der zu berathenden Gegenstände an sämmtliche Mitglieder ergangen ist.

§. 66. Vorbehaltlich der im §. 71. enthaltenen Bestimmungen, werden die Beschlüsse der Direktion nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Meinung des Präsidenten den Ausschlag.

§. 67. Die Beschlüsse der Direktion werden von den Mitgliedern, welche dabei konkurriren, unterzeichnet.

Das bei jeder Versammlung der Direktion zu führende Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsverschiedenheit wird auf Verlangen motivirt ausgedrückt. Die Minorität kann dies auch durch ein dem Protokolle beizufügendes Separat-Votum veranlassen.

§. 68. Die Direktion hat die obere Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb der durch die Statuten gezogenen Grenzen und Formen. Die Direktion vertritt daher die Gesellschaft in allen Verhandlungen und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, insbesondere auch bei Vergleichen, Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Eintragung und Löschung von Hypotheken, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen gerichtlichen Verhandlungen.

§. 69. Die Anstellung und Entlassung der Beamten der Gesellschaft, so wie die Feststellung ihrer Besoldung, gehen von der Direktion aus. Sie ist jedoch nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit als zehn Jahre zu engagiren; eben so wenig ist sie zur Abschließung von Verträgen befugt, durch welche Pensionen zu Last der Gesellschaft gewährt würden.

§. 70. Ohne Genehmigung des Administrationsrathes ist die Direktion nicht befugt, über nachstehende Gegenstände Beschlüsse auszuführen oder Verträge definitiv abzuschließen, nämlich:

a) die Anstellung des Spezial-Direktors und aller Beamten oder Hülfsarbeiter, welche für eine längere Zeit als fünf Jahre angenommen werden, oder deren jährliche Besoldung mehr als vierhundert Thaler beträgt;
b) Kauf und Veräußerung von Immobilien, mit Ausnahme der zum Zwecke der Bahnanlage und aller dabei erforderlichen Arbeiten und Materialien zu erwerbenden und resp. erworbenen und später zu jenem Zweck nicht mehr erforderlichen Immobilien;
c) Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen auf andere Weise, als durch öffentliche Verdingung an den Mindestfordernden, in sofern das Objekt die Summe von zweitausend Thalern übersteigt, mit Ausnahme der unter d. und e. bestimmten Fälle;
d) Ankauf oder Verkauf von Maschinen oder Utensilien, wenn der Werth die Summe von zwanzigtausend Thalern übersteigt;
e) Aufführung von Gebäuden und Errichtung von Anlagen, deren Kosten die Summe von zehntausend Thalern übersteigen;

f) Fest-

f) Festsetzung des Bahngeldes;

g) Festsetzung des Tarifs für den Transport von Personen, Waaren und sonstigen Gegenständen;

h) Vereinbarungen mit Unternehmern von Eisenbahnen nach Maaßgabe des §. 7.

Die vorbehaltene Genehmigung Seitens des Administrationsrathes kann, so weit es thunlich ist, vorgängig, oder auch nach einem allgemeinen, jährlich aufzustellenden Etat ertheilt werden.

§. 71. Die Direktion kann, wenn sie es vermittelst einer Majorität von wenigstens fünf Stimmen beschließt, einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Funktionen delegiren, auch die deshalb erforderlich scheinenden Normen feststellen.

§. 72. Die aus den Beschlüssen der Direktion hervorgehenden Verfügungen, Vollmachten und Verträge sind von zwei Mitgliedern, worunter der Präsident oder dessen Stellvertreter sich befinden muß, zu unterzeichnen; für die laufende Korrespondenz genügt die Unterschrift eines Direktors, welche auch dem Spezial-Direktor übertragen werden kann.

§. 73. Die Mitglieder der Direktion erhalten, außer dem Ersatze für Reisekosten oder andere durch ihre Funktionen veranlaßte Auslagen eine Entschädigung für ihre Mühwaltung.

Diese Entschädigung soll in einer Tantième an dem Ueberschusse, welchen der Reinertrag nach Abzug von $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen vom Aktien-Kapital ergiebt, bestehen, und kann im Ganzen bis auf vier Prozent von jenem Ueberschusse durch den Administrationsrath festgesetzt werden.

So lange ein solcher Ueberschuß nicht eingetreten ist, kann der Administrationsrath die Entschädigung bis zum Gesammtbetrage von dreitausend Thalern jährlich gewähren.

Der vom Staate ernannte Direktor erhält von der Gesellschaft keine Besoldung oder weitere Entschädigung für seine Mühwaltung, indem er vom Staate besoldet und für Reise- und andere Kosten entschädigt wird. Ob derselbe an der obigen Tantième Theil nehme, hängt von der Bestimmung des Königlichen Finanzministeriums ab.

Titel VII.

Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 74. Als erster Verwaltungsbeamter zur Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Direktion wird ein Spezial-Direktor angestellt. Die Anstellung desselben, so wie der übrigen Beamten, erfolgt mit den aus §§. 69., 70. und 75. sich ergebenden Maaßgaben durch die Direktion.

§. 75. Dem Königlichen Finanzministerium bleibt die Bestätigung

a) des Spezial-Direktors und seines etwaigen Substituten,

b) des oder der höhern technischen Beamten für die Leitung des Baues und des Betriebes,

c) des Hauptkassirers

vorbehalten, und zwar hinsichtlich der ad a. und b. gedachten Beamten mit der Maaßgabe, daß es dem Königlichen Finanzministerium frei steht, die von der Direktion hierzu vorgeschlagenen Personen ohne Angabe von Gründen zu verwerfen und in einem solchen Falle die Wahl dieser Beamten selbst zu treffen.

Sowohl die Besoldung der sub a. b. und c. gedachten Beamten als die sonstigen Verhältnisse derselben und die etwaigen besonderen Bedingungen ihrer Entlassung sind unter Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums festzusetzen. Dasselbe kann, auf den Grund eines auf vorgängige Untersuchung und auf den Vortrag des Justitiars von dem Plenum der Königlichen Regierung zu Köln abzugebenden Gutachtens, die gezwungene Entlassung der in diesem Paragraphen bezeichneten Beamten wegen pflichtwidriger oder nachlässiger Dienstführung, und ihre Suspension vom Dienste während der Untersuchung verhängen.

Titel VIII.

Verhältnisse der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 76. Sollte der Staat in Folge der von ihm übernommenen Zins-Garantie (§. 17.) genöthigt seyn, in fünf auf einander folgenden Jahren einen Zuschuß zu leisten, oder sollte der Zuschuß in einem Jahre mehr als Ein und ein halb Prozent des nach §. 9., resp. §. 15. festgesetzten Aktien-Kapitals betragen, so steht demselben die Befugniß zu, die Administration und den Betrieb der Bahn von Köln nach der Landesgränze bei Minden zu übernehmen. — Im Falle der Geltendmachung dieser Befugniß ist der Staat hinsichtlich der Verwaltung keinerlei Beschränkungen von Seiten der Gesellschaft unterworfen; dagegen ist er verpflichtet, vollständig Rechnung zu legen und den aufkommenden Reinertrag nach eben den Bestimmungen, welche für die eigene Administration der Gesellschaft gelten (§. 16.), den Aktionären zukommen zu lassen, unter allen Umständen aber die garantirten 3½ Prozent Zinsen zu gewähren. Wenn bei dieser Administration von Seiten des Staats der Reinertrag in drei hinter einander folgenden Jahren mehr als 3½ Prozent des Aktienkapitals betragen hat, ist die Gesellschaft berechtigt, die Verwaltung wieder zu übernehmen.

§. 77. Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der Militairverwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, so wie von Militair-Effekten jeglicher Art, nöthigen Falls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Auch bleibt der Militairverwaltung vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird

wird der Gesellschaft, außer der Erstattung der Feuerungskosten, nur ein mäßiges Bahngeld gewährt.

Findet daneben auch die Benutzung der Transportmittel der Gesellschaft Statt, so wird dieselbe nach billig mäßigen Sätzen besonders vergütet.

Die Gesellschaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen so einzurichten, daß solche nöthigen Falls auch zum Transport von Pferden benutzt werden können, auch eine Anzahl von Wagen in einer Länge von 12 Fuß zum Gebrauch bei der Absendung der Militair-Effekten bereit zu halten.

§. 78. So weit nicht über die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate in diesen Statuten besondere Festsetzungen enthalten sind, bestimmen sich dieselben nach dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Außerdem kommen hinsichtlich der Eisenbahnstrecke von Minden bis zur Landesgränze die besonderen Bestimmungen und Maaßgaben zur Anwendung, welche in dem Staatsvertrage zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg über Braunschweig und Hannover nach Minden vom 10. April 1841. (Gesetzsammlung für 1842. S. 46.) enthalten sind.

§. 79. Die von der Direktion akzeptirten Modifikationen oder Zusätze zu den Statuten, welche die Staatsregierung bei Vollziehung der Konzession etwa vorschreiben möchte, sollen für die Gesellschaft eben so bindend seyn, als wenn sie wörtlich in diesen Statuten enthalten wären.

Transitorische Verfügungen.

Art. 1. In Betreff der nach §. 9. b. im Wege der Aktienzeichnungen unterzubringenden 11,140,000 Thaler sind, da diese Summe durch die bisherigen Zeichnungen und Bewerbungen sehr bedeutend überschritten ist, folgende Bestimmungen maaßgebend:

I. Es sind vorzugsweise zu berücksichtigen:

a) die von den Aktionären der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft angemeldeten Zeichnungen zum Betrage von . . . . . 2,095,200 Thlr.

b) diejenigen Aktienzeichnungen, welche auf den Grund der von der Direktion jener Gesellschaft bekannt gemachten Bedingungen vom März 1841. bis zur Summe von . . . . 885,400 „ erfolgt sind;

c) das Stammkapital, welches durch die Unterschriften der am 19. August d. J. zur Begründung der Gesellschaft in Köln zusammengetretenen dreiundfünfzig Aktienzeichner für eine Summe von . . . . 347,800 „ gebildet ist.

Solche sind daher für die Totalsumme von . . 3,328,400 Thlr. einer Reduktion nicht unterworfen.

II. Auf

II. Auf die nach deren Abzug übrigbleibende Aktien-Summe von . . . . 7,811,600 Thlr.

konkurriren:

a) die in Köln auf den Grund der Bedingungen vom 24. August d. J. an demselben Tage angemeldeten Aktienzeichnungen zum Betrage von . . . . 31,470,500 Thlr.

b) diejenigen Aktienzeichnungen, welche bei dem in Düsseldorf zur Gründung einer anonymen Gesellschaft Behufs Herstellung der Köln-Mindener Eisenbahn gebildeten Komité vor dem 15. September d. J. bis zum Belaufe von . . . . 11,159,000 »
geschehen sind, wobei jedoch solche Zeichnungen, die für Rechnungen dritter Personen gemacht sind, nur in soweit berücksichtiget werden, als ein dazu bestandener Auftrag bis zum 18. Oktober d. J. einschließlich nachgewiesen wird.

III. Bei der Ausgleichung jener Konkurrenz werden nachstehende Bestimmungen befolgt:

a) So fern dieselben Interessenten sowohl bei der Ostrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, als bei dem Düsseldorfer Komité sich haben einschreiben lassen, wird nur eine Einzeichnung, und zwar bei Verschiedenheit der Summen die größte berücksichtiget.

Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen, welche sich, sey es in Köln oder in Düsseldorf, zwei- oder mehrmal durch verschiedene Mandatare haben einschreiben lassen.

b) Die Einzeichner von fünf Aktien und weniger sind einer Reduktion nicht unterworfen, auch soll eine solche immer nur in so weit Statt finden, daß dem einzelnen Zeichner eine Betheiligung mit wenigstens fünf Aktien verbleibt.

c) Diejenigen Interessenten, welche nach der Bestimmung bei I. oder nach jener bei III. b. einer Reduktion nicht unterworfen sind, kommen mit den anderweitig von ihnen gemachten Zeichnungen nur in dem Maaße in Ansatz, daß der Betrag dieser Zeichnungen vorab um diejenige Summe gekürzt wird, welche einer Reduktion nicht unterliegt.

d) Der Aktienbetrag, welcher den einzelnen Interessenten, für welche gleichzeitig in Köln und in Düsseldorf Zeichnungen angemeldet worden, in Folge der Reduktion verbleibt, wird nach Verhältniß der für sie in Köln und in Düsseldorf gezeichneten Beträge den respektiven Anmeldern aufgegeben.

Art. 2. Die provisorische Direktion, welche bei Begründung der Gesellschaft am 23. August d. J. erwählt worden ist, hat, nachdem die Vertheilung des Aktienkapitals auf die verschiedenen Aktienzeichner in Gemäßheit der im

Art. 1. festgesetzten Bestimmungen erfolgt seyn wird, eine Einzahlung von zehn Prozent im Laufe des Monats November d. J. auszuschreiben und einzuziehen.

Die Einzahlungen sind nach näherer Bestimmung der gedachten provisorischen Direktion in Köln, Düsseldorf und Berlin zu leisten, und es werden die eingezahlten Beträge bei der Königlichen Bank deponirt, oder sonst nach der Bestimmung des Königlichen Finanzministeriums sicher niedergelegt.

Wer die ausgeschriebene Einzahlung nicht leistet, kann von der provisorischen, resp. von der definitiven Direktion sofort seines Anrechts verlustig erklärt werden.

Die nächste General-Versammlung wird unmittelbar nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung der Statuten von der provisorischen Direktion nach Maaßgabe des §. 36. berufen.
